



Gemeinde Vilters-Wangs

Schutzverordnung

Schutzverordnungstext

Öffentliche Vernehmlassung

20. Dezember 2021

1.107.3.014.00

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Öffentliche Auflage vom:

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am:

Der Amtsleiter:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

- Art. 5 Ortsbildschutzgebiete
- Art. 6 Kulturobjekte
- Art. 7 Archäologische Schutzgebiete
- Art. 8 Historische Verkehrswege
- Art. 9 Naturschutzgebiete, allgemeine Bestimmungen
- Art. 10 Naturschutzgebiete, Bewirtschaftung
- Art. 11 Übergangsbereiche (Pufferzonen)
- Art. 12 Amphibienlaichgebiete
- Art. 13 Landschaftsschutzgebiete
- Art. 14 Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte
- Art. 15 Trockenmauern
- Art. 16 Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete
- Art. 17 Lebensraum Gewässer
- Art. 18 Wildruhezonen

III. Vollzug

- Art. 19 Bewilligungspflicht
- Art. 20 Bewilligungen
- Art. 21 Markierung
- Art. 22 Aufsicht und Pflege
- Art. 23 Ersatzvornahme
- Art. 24 Zuwiderhandlungen
- Art. 25 Beitragswesen
- Art. 26 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Vilters-Wangs erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 und Art. 18 ff. des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2) sowie Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VKUG; sGS 277.11) folgende:

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan M 1: 10'000 / 1:5'000 der Gemeinde Vilters-Wangs sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- archäologische Schutzgebiete
- historische Verkehrswege
- Naturschutzgebiete
- Übergangsbereiche (Pufferzonen)
- Amphibienlaichgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte
- Trockenmauern
- Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer)
- Wildruhezonen

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu

anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Baureglementes vorbehalten.

Rechtswirkung, Um-
gebungsschutz

Art. 4

¹ Die im Schutzverordnungsplan und –text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges im Bereich Kulturgüterschutz erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

³ Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzplan und dem Schutzverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren sowie die entsprechenden Bewilligungen gemäss der Gesetzgebung zum Natur- und Artenschutz voraus (Art. 34 ff PBG).

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5

Ortsbildschutzgebiete
OS A, OS B

¹ Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete OS A) sowie weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbildschutzgebiete OS B).

² Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.

³ Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

⁴ Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen müssen sich gut einfügen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

⁵ Für das Bauen im Berggebiet sind die Bestimmungen des Baureglementes Art. 27 anzuwenden.

Art. 6

Kulturobjekte
KO G, KO A

¹ Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern sind bewilligungspflichtig.

³ Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 7

Archäologische
Schutzgebiete
ASG

¹ Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen.

² Diesem Schutz unterstehen namentlich folgende Gebiete und Objekte:

- ASG 01 Vilters, Burganlage Severgall
- ASG 02 Vilters, Friedhof und Kapelle der schmerzhaften Muttergottes
- ASG 03 Vilters, Kapelle St. Anna
- ASG 04 Wangs, Friedhof und abgegangene Kapelle St. Luzius
- ASG 05 Wangs, abgegangene Kapelle Melserstrasse 1
- ASG 06 Wangs, Fatimakapelle (Dreifaltigkeitskapelle).

³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch die Kantonsarchäologie keine Veränderungen vorgenommen werden.

⁴ Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbegesetz (KEG) zu entnehmen.

Art. 8

Historische Ver-
kehrswege
HVw

Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Historische Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern sind zu bewahren.

Art. 9

Naturschutzgebiete,
allgemeine
Bestimmungen

¹ In den Naturschutzgebieten sind die charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften samt ihren Lebensgrundlagen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, ausser der Zweck des Schutzgebiete-

tes erfordert solche;

- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden (mit Ausnahme der in den Plänen ausgeschiedenen Flächen mit extensiver Beweidung (NFB) sowie allfällig vertraglich vereinbarter Herbstweide auf Trockenstandorten);
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden einheimischen Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten von Freiflächen und Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren und das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten sowie das Ansiedeln oder Aussetzen von Pflanzen und Tieren (für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmebewilligung erteilt werden);
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

² In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 10

Naturschutzgebiete,
Bewirtschaftung

¹ Die Naturschutzgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Magerwiesen (NTA) sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli (Talgebiet) bzw. 15. Juli (Berggebiet) zu schneiden. Feuchtgebiete (NFA) sind pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich. Bei Trockenwiesen kann eine schonende Herbstweide ab dem 1. September vereinbart werden, jedoch nicht mit Schafen.

³ Die im Plan bezeichneten oder vertraglich festgelegten, extensiv beweideten Gebiete (NFB) können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weidschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu reduzieren.

Art. 11

Übergangsbereiche
(Pufferzonen) UB

¹ In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgebiete beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;

- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begraden von Waldrändern.

³ Erlaubt ist die schonende Beweidung. Eine Standweide mit Schafen ist nicht erlaubt.

Art. 12

Amphibienlaichgebiete BioT

¹ Grundsätzlich gelten für die Amphibienlaichgebiete (BioT) die allgemeinen Bestimmungen zu den Naturschutzgebieten gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

² Amphibienlaichgebiete sind in ihrer Funktion zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Notwendige Pflegemassnahmen sind objektbezogen und fachgerecht vorzunehmen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Gewässer nicht verlanden; dazu sind Pflegemassnahmen, wie insbesondere das Ausbaggern der Gewässer, unter Bewilligung der zuständigen Stelle zulässig;
- in direkter Umgebung des Gewässers geeignete Landlebensräume erhalten bleiben und wo möglich neu geschaffen werden (Steinhaufen, Asthaufen, Stehenlassen von Krautsäumen und Ufergehölzen);
- eine zu starke Beschattung verhindert wird;
- die Amphibienwanderung uneingeschränkt möglich ist; Gefahren und Hindernisse sind soweit als möglich und mit geeigneten Massnahmen zu beseitigen.

³ Das Aussetzen von Fischen ist verboten.

Art. 13

Landschaftsschutzgebiete
LS

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

⁴ Im Landschaftsschutzgebiet ‚Schwarzsee‘ ist die Neuerstellung von Bauten und Anlagen, soweit sie nicht öffentlichen Interessen dienen, gänzlich untersagt. Der Unterhalt der bestehenden Fuss- und Wanderwege bleibt gewährleistet.

⁵ Für den Bereich der Tektonikarena Sardona gilt es die Charakteristik und die natürliche Dynamik des Naturmonuments ‚Glarner Hauptüberschiebung‘ als UNESCO-Weltnaturerbe zu bewahren. Nicht zulässige Nutzungen sind in der Vereinbarung über den gemeinsamen Schutz des UNESCO-Weltnaturerbes ‚Glarner Hauptüberschiebung‘ definiert.

⁶ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewähr-

leistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 14

Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte

¹ Die im Plan bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen (EBG), Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG), Naturobjekte (NO) sowie Geotopeinzelobjekte (Geo), sind in ihrer Art, Vielfalt, Form und Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, jeweils auf maximal einen Drittel der Fläche begrenzt.

³ Fehlende Elemente und abgehende Bäume, Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichen oder gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

Art. 15

Trockenmauern
TM

¹ Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das Landschaftsbild zu erhalten. Sanierungen sind in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton auszuführen.

Art. 16

Lebensraum
Kerngebiete und
Schongebiete
LR K, LR S

¹ Die Festsetzung von Lebensräumen bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden, störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und sportliche Anlässe im Wald der Melde- und Bewilligungspflicht nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung unterstehen (sGS 651.11).

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13.

³ Im Lebensraum Schongebiet sind insbesondere untersagt:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit ein solcher nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und gleichzeitig mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- Alle Tätigkeiten, welche eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken.

⁴ Die Lebensraum Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber den Lebensraum Schongebieten sind zusätzlich untersagt:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind.

Zweckänderungen sind nicht zulässig.

- Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind;
- Erstellung von Transportanlagen, ausgenommen forst- und alpwirtschaftlich notwendige Anlagen;
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigenden Auswirkungen verbunden sind;
- Einrichtung von Wegen und Anlagen für Moto-Cross, Mountain-Biking und dergleichen abseits ausgewiesen gekennzeichneten Routen oder klassierter Strassen;
- Einrichtung von Start- und Landeplätzen für Gleitschirmflieger oder Delta-segler;
- Fliegenlassen von unbemannten Fluggeräten jeglicher Art (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen etc.).

⁵ Im Lebensraum Kerngebiet Hinterwald-Alp Vermii-Gamidauerspitz ist die Beweidung mit Schafen, sofern sie grossflächig zu einer deutlichen Verarmung der standorttypischen Vegetation oder zur Bildung von erosionsgefährdeten Stellen führt, untersagt. Besondere Beachtung ist der Betreuung der Tiere und der Weideeinteilung zu schenken, um eine lokale Übernutzung für Vegetation und Boden zu vermeiden. Unmittelbar nach Verlassen eines Weidegebietes sind die Schafzäune im Bereich wichtiger Wildwechsel jeweils abzulegen, damit die freie Wanderung des Wildes gewährleistet ist und keine wertvollen Einstandsgebiete abgeschnitten werden. Dies gilt insbesondere für das Gebiet Unter Gamidaur/Tagweidli.

⁶ Für Strassen in den Lebensräumen bedrohter Arten kann der Gemeinderat auf Begehren der Grundeigentümer zusätzliche Fahrverbote erlassen. Für den Erlass von Verkehrsbeschränkungen ist das kantonale Verfahren massgeblich.

Art. 17

Lebensraum Gewässer

LR G

¹ Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Giessen-Abschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation (insbesondere der uferbegleitenden Gehölze), der unterschlupfreichen Bachbetten, ihrer Bedeutung als Naturverlängerungstrecken für Fische sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten.

² Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte, ihrer Wasserführung oder der uferbegleitenden Vegetation führen, sind untersagt. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung der Ufergehölze sind während der Vegetationsruhe in Absprache mit dem Revierförster erlaubt. Unbestockte Flächen können als Feuchtfelder oder Magerwiesen bewirtschaftet werden. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

Wildruhezonen
WiW

Art. 18

¹ Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen durch Freizeitaktivitäten.

² Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Jagd während der ordentlichen Jagdzeit sind erlaubt.

³ Anwohner und Berechtigte haben das uneingeschränkte Zugangs- und Nutzungsrecht ihrer Liegenschaften.

⁴ Die Wildruhezone Vilterserberg schützt insbesondere Auer- und Birkhühner vor Störungen im Winter. Sie darf vom 16. Dezember bis Ende Skisaison weder befahren noch betreten werden.

⁵ Alle übrigen Wildruhezonen auf Gemeindegebiet dürfen vom 16. Dezember bis 15. März weder betreten noch befahren werden, ausgenommen sind die auf dem Plan zur Schutzverordnung ausgewiesenen Winter Routen. Dabei sind Hunde an der Leine zu führen.

III. Vollzug

Art. 19

Bewilligungspflicht

¹ Die Baubewilligungspflicht nach Art. 128 Abs. 1 PBG, Art. 129 Abs. 1 PBG und Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Natureinzelobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen.

² Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten von kantonaler Bedeutung mit Substanzschutz (OS A kantonal) unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Im Übrigen richtet sich die Bewilligungspflicht von Solaranlagen nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Art. 136 ff PBG).

Art. 20

Bewilligungen

¹ Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.

² Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin

oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 21

Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 22

Aufsicht und Pflege

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane. Die Gewährung des Zutrittsrechtes richtet sich nach Art. 134 PBG.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Aufgabe des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

Art. 23

Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Art. 24

Zu widerhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 der NSV.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 25

Beitragswesen

¹ Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).

Art. 26

Inkrafttreten ¹ Die Schutzverordnung Vilters-Wangs tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Die Schutzverordnung vom 17. Juni 2002 (mit Nachträgen bis 9. Januar 2013) wird aufgehoben.

Anhang

Objekt-
verzeichnisse

- Verzeichnis der Kultureinzelobjekte
- Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete
- Verzeichnis der Naturschutzflächen
- Verzeichnis der Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Verzeichnis der Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte